



20. Mai 2022

Die Verantwortlichkeit der Organe

Allgemeines

Begriff der Verantwortlichkeit der Organe (Organverantwortlichkeit)

Abgrenzungen

- Haftung der Gesellschaft für ihre Verbindlichkeiten (siehe Art. 620 OR)
- Haftung der Gesellschaft insbesondere aufgrund der Organhaftung (Art. 55 Abs. 2 ZGB; Art. 722 nOR [«Haftung für Organe»]); Haftung der Gesellschaft aufgrund der Organhaftung insbesondere auch im Fall einer Organverantwortlichkeit aufgrund einer unmittelbaren Gläubigerschädigung (siehe BGE 148 III 11 E. 3.2.3 [Einleitung], S. 16 f., und E. 3.2.3.1 [letzter Absatz], S. 19)
- persönliche Haftung der Organe für ihr Verhalten (Art. 55 Abs. 3 ZGB; siehe auch unten «Aktivlegitimation», Ziff. 3a)

Tatbestände der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit

- Gründungshaftung (Art. 753 OR)
- Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation (Art. 754 OR)
- Revisionshaftung (Art. 755)
- Exkurs: Prospekthaftung (Art. 69 FIDLEG; Art. 752 aOR)

Funktionen der Organverantwortlichkeit – Funktionen von Schadenersatzpflichten

- Schadenersatz als Ausgleich einer Vermögenseinbusse
- Schadenersatzpflicht zwecks Verhaltenssteuerung



- Vergrößerung der Konkurs- oder Nachlassmasse der Gesellschaft im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger?

Voraussetzungen der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit

«Klassisches» haftpflichtrechtliches Prüfschema

1. Schaden
- (2. Aktivlegitimation)
- (3. Passivlegitimation)
4. Widerrechtlichkeit (Pflichtwidrigkeit)
5. Kausalzusammenhang
6. Verschulden
7. Kein Klageausschlussgrund

Prüfschema für die Organverantwortlichkeit

1. Passivlegitimation
2. Pflichtwidrigkeit (Widerrechtlichkeit)
3. Schaden
4. Aktivlegitimation
5. Kausalzusammenhang
6. Verschulden
7. Kein Klageausschlussgrund

Vgl. BGer 4A_36/2021, 1.11.2021, E. 6.2; 4A_268/2018, 18.11.2019, E. 5

Schaden

Allgemeiner zivilrechtlicher Schadensbegriff

Unmittelbarer (direkter) und mittelbarer (indirekter) Schaden

- verschiedene Bedeutungen des Begriffspaares «unmittelbar/mittelbar» im Zusammenhang mit einem Schaden
- «direkter» und «indirekter» Schaden; «Reflexschaden»
- Vermögen der Gesellschaft versus Vermögen von Aktionären bzw. Gläubigern



Wessen Schaden?

Ein Schaden tritt bei jemandem (einem bestimmten Rechtssubjekt) ein, in dessen Vermögen oder in Bezug auf einzelne Vermögensgegenstände (siehe BGE 144 III 155 E. 2.2, S. 157 ff.). Der Schaden kann direkt (unmittelbar) im Vermögen einer Person eintreten oder indirekt (mittelbar), Letzteres dadurch, dass er (direkt, unmittelbar) bei einer anderen Person eintritt, wodurch die erste Person ebenfalls einen Schaden erleidet. Im letzteren Fall liegt ein Reflexschaden vor.

- unmittelbarer Schaden der Gesellschaft, der «reflexartig» führt zu einem
 - mittelbaren Schaden der Aktionäre und einem
 - mittelbaren Schaden der Gesellschaftsgläubiger
- unmittelbarer Schaden von Aktionären
- unmittelbarer Schaden von Gesellschaftsgläubigern

Zusammenhang zwischen Schaden (geschädigter Person) und Aktivlegitimation

- unmittelbarer Schaden kann unmittelbar geltend gemacht werden, mittelbarer Schaden mittelbar
- siehe BGE 142 III 23 E. 4, S. 26 ff.; sodann BGE 148 III 11 E. 3.2 (Einleitung), S. 14 f.; siehe im Übrigen unten bei «Aktivlegitimation»

Zusammenhang zwischen Schaden und Pflichtwidrigkeit:

- Schaden ist die Vermögensverminderung aufgrund eines (bestimmten) schädigenden, als pflichtwidrig beurteilten Ereignisses (siehe BGer 4A_36/2021, 1.11.2021, E. 6.2)
- so zum Beispiel der Fortsetzungsschaden aufgrund einer verspäteten Benachrichtigung des Richters (siehe Art. 725b nOR; BGE 132 III 342 E. 2.3.3, S. 348)

Aktivlegitimation

Aktivlegitimation und Anspruchsberechtigung

Haftung gegenüber «der Gesellschaft [und] den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern» (Art. 753, Art. 754 Abs. 1 und Art. 755 Abs. 1 OR)



Bundesgerichtliche Rechtsprechung

- Grundlegend für die heutige Rechtsprechung sind BGE 131 III 306 ff. und 117 II 432 ff.
- Klarstellungen ergeben sich unter anderem aus BGE 148 III 11 ff., 142 III 23 ff., 141 III 112 ff., 132 III 564 ff. und 132 III 342 ff.

1. Aktivlegitimation im Fall eines (unmittelbaren) Schadens der Gesellschaft, Ansprüche ausser Konkurs (Art. 756 OR)

- Legitimation (und Anspruchsberechtigung) der Gesellschaft als unmittelbar Geschädigte
- Legitimation der Aktionäre als mittelbar Geschädigte zur Klage auf Leistung an die Gesellschaft (Prozessstandschaft)
- keine Legitimation (und keine Anspruchsberechtigung) der Gesellschaftsgläubiger mangels eines (mittelbaren) Schadens im Rechtssinn

2. Aktivlegitimation im Fall eines (unmittelbaren) Schadens der Gesellschaft, Ansprüche im Konkurs (Art. 757 OR)

- Legitimation der Konkursverwaltung
- Legitimation eines (Abtretungs-) Gläubigers aufgrund einer Abtretung nach Art. 260 SchKG
- Legitimation eines Gläubigers oder Aktionärs aus eigenem Recht (Art. 757 Abs. 2 Satz 1 OR; vgl. BGE 131 III 306 E. 3.2.1, S. 312)
- Sie machen alle den Anspruch der Gläubigergesamtheit geltend (grundlegend BGE 117 II 432 E. 1, S. 435 ff.), was für die den Organen offenstehenden Einreden und Einwendungen bedeutsam ist (siehe zum Beispiel BGE 132 III 342 E. 4, S. 349 ff.; BGer 4A_15/2013, 11.7.2013, E. 4.1)

3a. Aktivlegitimation (und Anspruchsberechtigung) eines Gläubigers oder Aktionärs zur Geltendmachung eines unmittelbaren Gläubiger- bzw. Aktionärsschadens (ausser Konkurs oder im Konkurs) (Grundsatz)

- Legitimation des Gläubigers bzw. Aktionärs
- keine Legitimation der Konkursverwaltung (BGE 142 III 23 ff., bestätigt in BGer 4A_623/2017, 24.8.2018)
- Gemeint sind Gesellschaftsgläubiger, also nicht Personen, die durch eine Schädigung durch ein Organ zu Gläubigern des Organs und der Gesellschaft (siehe Art. 55 Abs. 2 und 3 ZGB, Art. 722 OR) geworden sind; Ansprüche solcher Personen stützen sich auf Art. 41 OR, sie sind keine Ansprüche aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit.



3b. Sonderfall (BGE 131 III 306 E. 3.1.2, S. 311): eingeschränkte Legitimation von Gläubigern und Aktionären im Konkurs der Gesellschaft (keine Einschränkung ausser Konkurs [BGE 148 III 11 E. 3.2.3, S. 16 ff.]), wenn sowohl die Gläubiger bzw. Aktionäre als auch die Gesellschaft einen unmittelbaren Schaden erlitten haben (siehe zu dieser Konstellation BGE 148 III 11 E. 3.2.3 [Einleitung], S. 16 f.); Legitimation der Gläubiger und Aktionäre in folgenden Fällen:

- Verstoss gegen aktienrechtliche Bestimmungen, die ausschliesslich dem Gläubiger- bzw. Aktionärsschutz dienen
- widerrechtliches Verhalten im Sinne von Art. 41 OR
- Tatbestand der culpa in contrahendo

Passivlegitimation

Unterschiedlicher Kreis der Passivlegitimierten bei den verschiedenen Tatbeständen der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit

Zusammenhang zwischen Passivlegitimation und Pflichtwidrigkeit

- Die geltend gemachte Pflichtwidrigkeit muss der passivlegitimierten Person vorgeworfen werden können; ihr muss das pflichtgemässe Verhalten obliegen haben (siehe BGer 4C.366/2000, 19.6.2001, E. 6b).

Passivlegitimation von Organen (siehe Art. 754/755 OR)

- verschiedene gesellschaftsrechtliche Organbegriffe
- individuelle Verantwortlichkeit der einzelnen Organe (Organmitglieder, Organpersonen)

Verantwortlichkeit und Passivlegitimation von Geschäftsführungsorganen (Art. 754 OR)

- uneinheitliche Terminologie
- formelle Organe: Verwaltungsratsmitglieder, Liquidatoren
- materielle Organe: Personen, die mit der Geschäftsführung oder einzelnen Bereichen der Geschäftsführung (im Sinn von Art. 716 Abs. 2 OR) «betraut» sind (im Sinn von Art. 716b OR), namentlich die Mitglieder einer Geschäftsleitung
- faktische Organe: Personen, die mit der Geschäftsführung oder einzelnen Bereichen der Geschäftsführung (im Sinn von Art. 716 Abs. 2 OR) «befasst» (Art. 754 Abs. 1 OR) sind (ohne formelle oder materielle Organe zu sein): Sie bestimmen die Willensbildung der Gesellschaft durch ihr organtypisches tatsächliches («faktisches»)



Verhalten massgebend (zum Beispiel die materiellen Organe der Konzernmuttergesellschaft [BGer 4A_268/2018, 18.11.2019, E. 5] oder die Konzernmuttergesellschaft [BGer 4A_306/2009, 8.2.2010, E. 7.1]).

Pflichtwidrigkeit

Unterschiedliche pflichtwidrige Verhaltensweisen bei den verschiedenen Tatbeständen der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit

Zusammenhang zwischen Pflichtwidrigkeit und Anspruchsberechtigung

- Es gibt keine Anspruchsberechtigung einer Person, wenn sie sich nicht auf die Verletzung einer Rechtsnorm zu berufen vermag, die zumindest *auch* ihrem Schutz dient. Das gilt im ganzen Haftungsrecht.

Pflichtwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Geschäftsführung, zum Beispiel:

- Verletzung der Sorgfalts- oder der Treuepflicht (Art. 717 Abs. 1 OR)
- Missachtung der Vorschriften betreffend drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 ff. nOR)
- Verletzung der Oberaufsichtspflicht durch nichtgeschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder (siehe Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5 OR, siehe auch Art. 754 Abs. 2 OR)

Kausalzusammenhang und Verschulden

Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtwidrigkeit und dem Schaden

- natürlicher Kausalzusammenhang; fehlt insbesondere, wenn auch ein pflichtgemässes Verhalten den Schaden nicht verhindert hätte
- adäquater Kausalzusammenhang

Verschulden

- Haftung für jedes Verschulden, auch für leichte Fahrlässigkeit
- objektivierter Verschuldensmassstab, Berücksichtigung der konkreten Umstände
- Beweislast: je nachdem, ob der Anspruch (eher) vertraglichen Charakter (siehe Art. 97 OR) oder ausservertraglichen Charakter hat (siehe Art. 8 ZGB)



- Zusammenhang zwischen Pflichtwidrigkeit und Verschulden
- Bedeutung für die Schadenersatzbemessung

Die wichtigsten Klageausschlussgründe

Entlastung (Art. 758 nOR; siehe zum Beispiel BGer 4A_259/2016 vom 13.12.2016, E. 5.3)

- Untergang von Ansprüchen mit Bezug auf bekannt gegebene Tatsachen
- Untergang von Ansprüchen der Gesellschaft, nicht aber von solchen der Gläubiger (aufgrund einer unmittelbaren Schädigung) oder der Gläubigergesamtheit bzw. der Konkursverwaltung
- Verkürzung der Frist zur Klageerhebung durch nicht zustimmende Aktionäre (Verwirkung)

Einwilligung des Geschädigten (volenti non fit iniuria) (vgl. BGE 131 III 640 ff.)

Verjährung (Art. 760 nOR)

Solidarische Haftung

Vorbemerkung: klassisches, absolutes Verständnis der Solidarität (siehe Art. 144 Abs. 1 OR)

Differenzierte Solidarität in der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 759 Abs. 1 OR)

- Individualisierung der Haftung hinsichtlich der Haftungsvoraussetzungen und der Schadenersatzbemessung
- Differenzierung bereits im Aussenverhältnis, nicht erst im Rahmen des Regresses im Innenverhältnis
- Reduktion der Überdeckung im Vergleich zur absoluten Solidarität, doch besteht auch bei differenzierter Solidarität in der Regel eine Überdeckung
- keine Ausklammerung der Revisionsstelle aus der solidarischen Haftung im Fall von Fahrlässigkeit (siehe Art. 759 Abs. 2 E-OR 2016)

Einklagung mehrerer Beteiligter für den Gesamtschaden (Art. 759 Abs. 2 OR)

Regress (Art. 759 Abs. 3 OR)